

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax (0681) 501-5256
Landgericht Saarbrücken
- 9. Zivilkammer -
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 21. September 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 9 O 298/09 -

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

wird **beantragt**,

die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung vom 20.08.2009 ohne Sicherheitsleistung einzustellen und den Antrag, gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld festzusetzen, zurück zu weisen.

Gründe:

Das mit der Beschlussverfügung angeordnete Unterlassungsgebot besteht zu Unrecht. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Widerspruchschrift vom 04.09.2009 Bezug genommen. Der Verfügungsbeschluss kann offensichtlich nicht bestehen bleiben. Dies folgt aus der Tragweite und dem Gewicht der im konkreten Fall berührten Grundrechte. Dies rechtfertigt den Antrag, die Vollstreckung durch eine einstweilige Anordnung nach § 924 III 2 in Verbindung mit § 707 ZPO ohne Sicherheitsleistung einzustellen (vgl. OLG Frankfurt MDR 1997, 393; OLG Rostock OLG-Report 1997, 114). Der Antragsgegner ist außerdem einkommens- und vermögenslos.

Glaubhaftmachung : Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie Einkommens-

steuerbescheid des Finanzamtes Gießen vom
03.04.2009, die dem Gericht schon vorliegen.

Es ist offensichtlich, dass der Antragsgegner nicht über die Mittel und Möglichkeiten verfügt, die vor dem Erlass der Beschlussverfügung in Umlauf gebrachten Broschüren wieder aus dem Verkehr zu ziehen.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2009 tragen die Antragsteller vor, der Antragsgegner habe gegen das Unterlassungsgebot verstoßen, da er auch nach deren Zustellung am 24.08.2009 weiterhin die zu unterlassenden Behauptungen bezüglich der Antragsteller über das Internet verbreitet habe. Es gehe um das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit", welches diese Behauptungen enthalte. Der Antragsgegner halte dieses Dokument "immer noch und wohl auch künftig über die Internetdomains www.projektwerkstatt.de und www.biotech-seilschaften.de.vu bereit". Außerdem biete der Antragsgegner das Dokument unter den genannten Domains zum Download an.

Diese Behauptungen sind unzutreffend. Der Antragsgegner bietet über die genannten Domains nichts an. Er ist weder Inhaber noch administrativer Ansprechpartner der Domains „www.projektwerkstatt.de“ und „www.biotech-seilschaften.de.vu“.

Glaubhaftmachung: Vorlage der Domainabfrageergebnisse vom 19.09.2009 anliegend in Kopie.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der bezeichneten Dokumente Bezug genommen.

Die Antragsteller tragen keine Umstände vor, denen entnommen werden könnte, dass der Antragsgegner für die Veröffentlichungen verantwortlich gemacht werden kann, die unter den genannten Domains erfolgen.

Da der Antragsgegner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, wird **beantragt**,

dem Antragsgegner auch für das Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt